

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 15

Freitag, 5. März 2021

Seite: 70

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
am 15.03.2021 71

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Landshut zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in
IntensivpflegeWGs vom 01.02.2021 71

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Montag, 15.03.2021**, um **14:00 Uhr**

findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal eine
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement
mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 ÖPNV; Verbundangelegenheiten (LAVV)
- 2 ÖPNV; Verlängerung der Förderung von Verstärkerleistungen im Schülerverkehr bis zum Beginn der Sommerferien; Anpassung der Vergütung
- 3 ÖPNV; Zwischenbericht Nahverkehrsplan
- 4 Umsetzung Modellregion Interpretation Framework

(Nr. 1 A vom 04.03.2021)

Landratsamt Landshut

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGs vom 01.02.2021

Aufgrund von § 27 Abs. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Landshut folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Nr. 6 der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGS wird die Angabe „14.02.2021“ durch „28.03.2021“ ersetzt.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung in der Fassung vom 01.02.2021 bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Landshut in Kraft und gilt bis 28.03.2021 (24.00 Uhr).
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 zur Besuchsbeschränkung und Testpflicht in IntensivpflegeWGs ist zu verlängern, da die Besuchsbeschränkung und Testpflicht für Besucher und Dienstleister zum Schutz der besonders vulnerablen Bewohner aufgrund der weiterhin erhöhten, wieder steigenden Inzidenzzahlen und der Gefahr sich ausbreitender, hochansteckender Coronavirus-Mutationen im Landkreis Landshut erforderlich bleiben. Bis Ende März 2021 ist zu erwarten, dass alle Bewohner der IntensivpflegeWGs die erste Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Erst dann können die Maßnahmen zum Schutze dieser besonders verletzlichen Bevölkerungsgruppe wieder gelockert werden.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut vom 01.02.2021 zu Besuchsbeschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen!** Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsarbeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des §188 VwGO vorliegt.)

Landshut, den 05.03.2021

Peter Dreier
Landrat

Landshut, den 05.03.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat